

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1904.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums der Finanzen: das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ablösung der Poststosel betreffend.

### Verordnung.

(Vom 7. Dezember 1904.)

Das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Mai 1885, die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223), und in Zusammenfassung, teilweiser Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Sendungen der Staatsbehörden mit Wirkung vom 1. Januar 1905 verordnet, was folgt:

#### 1. Postsendungen.

##### § 1.

(1) Zu Sendungen an auswärtige Empfänger haben sich die Großherzoglichen Staatsbehörden und Einzelbeamten\*) der Postanstalten zu bedienen, soweit nicht nach § 20 Ziffer 7 und § 28 die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahnen benützt werden können; (vergleiche auch §§ 1, 1a, 2 und 2a des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 in der Fassung vom 20. Dezember 1899, Reichsgesetzblatt von 1871 Seite 347 und von 1899 Seite 715).

(2) Im Ortsbestellbezirk hat die Zustellung durch die Amtsdienner zu erfolgen, sofern nicht mit Rücksicht auf besondere örtliche oder dienstliche Verhältnisse die Benutzung der Postanstalt, sei es zu frankierter oder unfrankierter Zustellung durch das zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung durch die vorgesetzte Mittelstelle ausdrücklich gestattet ist.

#### 1. Abschnitt. Unterscheidung der Postsendungen.

##### § 2.

(1) Alle Postsendungen der Großherzoglichen Behörden, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871

\*) Auch in den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung sind unter den Staatsbehörden die Einzelbeamten mit begriffen; als Einzelbeamten im Sinne dieser Verordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Beamten.